

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

# Amtsblatt

## Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 22/2009****Datum: 31.08.2009****Inhalt dieser Ausgabe:**

| Nr. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 131 | <b>Kreis Coesfeld</b><br>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen | 182   |
| 132 | <b>Kreis Coesfeld</b><br>Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 182   |
| 133 | <b>Kreis Coesfeld</b><br>Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Senden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 182   |
| 134 | <b>Kreis Coesfeld</b><br>Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen in Dülmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 182   |
| 135 | <b>Kreis Coesfeld</b><br>Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen in Senden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 183   |
| 136 | <b>Stadt Dülmen</b><br>Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 183   |
| 137 | <b>Sparkasse Westmünsterland</b><br>Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 184   |

131/09 - Kreis Coesfeld

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Gemäß § 24 Abs. 3 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 326), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.06.2009 zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen sowie ihre Genehmigung vom 14. Juli 2009 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 32 vom 07. August 2009 bekannt gemacht worden sind.

Coesfeld, 20.08.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

132/09 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld**

Der Landwirt Bernhard Langehaneberg hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Brink 5, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Kspl., Flur 64, Flurstück 119), vorgelegt.

Der für den 17.09.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 18.08.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

133/09 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Senden**

Der Landwirt Hubert Röhlmann hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Gettrup 23, 48308 Senden (Gemarkung Senden, Flur 37, Flurstück 17), vorgelegt.

Der für den 06.10.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 18.08.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

134/09 - Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen in Dülmen**

Die Farmbetriebe Große Volksbeck GmbH & Co.KG hat am 24.07.2009 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in Dülmen, Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel, Flur 45, Flurstücke 24 und 27 und Flur 46, Flurstück 80 vorgelegt.

Die beantragte Änderung wird aufgrund geänderter Bestimmungen wie z. B. der Legehennen-verordnung erforderlich und bezieht sich neben einer Erweiterung um einen neuen Stall für 14.900 Legehennen im Wesentlichen auf die Umstellung von Käfighaltung auf Boden- und Freilandhaltung (Volierenhaltung) mit Optimierung der Abluftführung und teilweiser Abluftbehandlung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht.

Coesfeld, 25.08.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sents

#### 135/09 - Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Georg Lütke-Lengerich, Kley 34, 48308 Senden, mit Datum 19.08.2009 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1g des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit insgesamt 2364 Mastschweineplätzen am Standort 48308 Senden, Kley 34.“

Eingeschlossene Entscheidung:  
Die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung NRW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48308 Senden, Gemarkung Bösensell, Flur 16, Flurstück 22, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

- Sie müssen die Klage
- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
  - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 01.09. bis einschließlich 14.09.2009 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zur Reststoffverwertung, Abfallentsorgung, Elektroversorgung und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 26.08.2009

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sents

#### 136/09 - Stadt Dülmen

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dülmen wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**, während der allgemeinen Öffnungszeiten, in 48249 Dülmen, Markt 1-3, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 54, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegeseetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07.09.2009 bis zum 11.09.2009, 12:00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Dülmen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 128 – Coesfeld-Steinfurt II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Dülmen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 25.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei be-

fördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, 26.08.2009

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Püttmann

137/09 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336664974 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.08.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336658042 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.08.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand